

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

78 (20.3.1894)

# Beilage zu Nr. 78 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 20. März 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. März. 52. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Günther.

Am Regierungstisch: die Ministerialdirektoren Frhr. v. Neubronn und Dr. Schenkel, später Geh. Legationsrath Bittel.

Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtet Abg. Neumann über die Bitte der Stadtgemeinde Ladenburg, um Errichtung eines Bezirksamtes und Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst. Der Berichterstatter führt aus, daß bereits am 25. Februar sich das Haus mit der gleichen Bitte beschäftigt und dieselbe der Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen habe. Schon fünf Tage später sei ein neues Gesuch gekommen und zwar in erweiterter Richtung dahin, man möge auch das Bezirksamt errichten. Die Kommission habe sich mit dieser Angelegenheit abermals beschäftigt und zunächst zu konstatieren, daß diesmal der Petition eine Begründung beigelegt sei, die dahin gehe, daß von sieben Gemeinden zwei unbedingt, fünf unter der Bedingung der Errichtung eines Bezirksamtes sich für Wiedererrichtung des Amtsgerichts ausgesprochen hätten. Nachdem die Kommission die ganze Angelegenheit erst eingehend geprüft und einen den Petenten entgegenkommenden Beschluß gefaßt und nachdem die Regierung mit den Erhebungen beschäftigt, halte sie es nicht für angebracht, sich abermals eingehend damit zu beschäftigen, sie wiederhole deshalb ihren früheren Antrag in Bezug auf die Wiedererrichtung des Amtsgerichts. In Bezug auf die Wiedererrichtung des Bezirksamtes vertrete die Kommission die Ansicht, daß es der Stadt mit diesem Petition nicht ernst sei und dasselbe nur angelegt sei, um einzelne Gemeinden für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts zu gewinnen. Die Kommission beantrage deshalb über diesen Punkt Uebergang zur Tagesordnung, und zwar schon aus formellen Gründen, da die Gemeinde Ladenburg den Instanzenweg nicht eingehalten, andererseits habe die Kommission die Ueberzeugung, daß es unbillig und nicht dem öffentlichen Interesse entspreche, Bezirksamtsitze von so kleinem Umfange, wie Ladenburg, zu errichten. Eher sei es geboten, kleine Amtsbezirke aufzuheben und sie mit größeren Verwaltungsbezirken zu vereinigen.

Abg. Eder weist unter Befürwortung der Petition darauf hin, daß jetzt einzelne, und zwar bedeutende Gemeinden sich gleichfalls für Wiedererrichtung des Amtsgerichts ausgesprochen hätten. Es dürfte also jetzt kein Zweifel bestehen, daß genügende Beschäftigung für ein solches vorhanden. Man müsse auch berücksichtigen, daß das Amtsgericht in Mannheim mit Arbeiten überhäuft sei, so daß auch aus diesem Grunde die Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Ladenburg geboten sei. Auch die Kosten würden nicht so hohe sein, da ja die beiden jetzigen Amtsstage in Wegfall kämen.

Ministerialdirektor Dr. Schenkel hebt in Bezug auf die Wiedererrichtung des Bezirksamtes in Ladenburg hervor, daß die Kommission mit Recht nicht in die materielle Prüfung dieser Frage eingetreten wäre, da die Gemeinden sich mit einer bezüglichen Bitte überhaupt noch nicht an die Regierung gewendet hätten. Sollte eine solche Bitte an dieselbe gelangen, so würde dieselbe eingehend geprüft werden. Er glaube aber schon heute sagen zu dürfen, daß nach Lage der Verhältnisse keinerlei Aussicht darauf bestehe, daß ein Bezirksamt in Ladenburg wieder errichtet werde. Die Regierung könnte sich zur Wiedererrichtung des Bezirksamtes nur dann verstehen, wenn einerseits vom Gesichtspunkt des Interesses der ordentlichen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die Errichtung notwendig, und andererseits in der Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis vorhanden sei. Weder das Eine noch das Andere scheine zur Zeit der Fall zu sein. Insbesondere werde der Wunsch nach Wiedererrichtung eines Bezirksamtes für Ladenburg, wie sich aus der Petition selbst ergebe, nur von einer kleinen Anzahl von Gemeinden unterstützt, deren Gebiet und Seelenzahl zur Bildung eines besonderen Amtsbezirks nicht ausreichte.

Abg. Giesler weist zu Gunsten der Petenten darauf hin, daß heute in der neuen Petition sachliche Gründe zu Gunsten der Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Ladenburg vorgebracht worden seien. Er halte es für einen großen Vortheil, wenn der Amtsrichter im Bezirk wohne und die Bevölkerung kenne. Das letztere sei aber nur möglich, wenn der Kreis der Bezirksangehörigen nicht zu groß sei. Dann könnte auch die Thätigkeit des Amtsrichters eine beratende und vergleichende sein. Deswegen sei es wünschenswerth, kleine Amtsgerichte wieder zu errichten, und ein solcher Fall scheine hier allerdings vorzuliegen. Für die Petition sprächen aber auch lokale Gründe, da das Amtsgericht in Mannheim mit Geschäften überlastet sei.

Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn hebt hervor, daß die Prüfung der bereits überwiesenen Petition noch nicht abgeschlossen sei, doch wolle es ihm scheinen, als ob durch die zweite Petition die Situation der Petenten sich nicht verbessert habe. Die Sache liege jetzt so, daß es sich nicht sowohl um eine reine Wiederherstellung eines früheren Amtsgerichtsbezirks handle, sondern um Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks, der sowohl Gemeinden umfassen solle, die schon früher zu ihm gehört haben,

als auch solche, die noch nie dazu gehörten. Und wenn man die Gemeinden, die unbedingt zustimmen, und deren Einwohnerzahl in's Auge fasse, so sei die Zahl doch nicht groß genug, um die Wiedererrichtung eines Amtsgerichts-sitzes zu begründen. Nur vier Gemeinden, die schon früher zu Ladenburg gehörten, hätten unbedingt zugestimmt, die übrigen nicht. Diese letzteren hätten vielmehr ihre Zustimmung von der Errichtung auch eines Bezirksamtes abhängig gemacht. Werde aber, wie nach den Erklärungen der Regierung wohl sicher zu erwarten, ein solches nicht errichtet, so werde auch die bedingte Zustimmung zu dem Amtsgericht hinfällig und man komme wieder zu dem Ergebnis, daß die Seelenzahl weitaus nicht genügend sei, wolle man nicht einen Amtsgerichtsbezirk errichten, wie es von dieser Kleinheit noch keinen im Lande gebe. Dazu läge aber, bei den guten und reichlichen Verkehrsgelegenheiten aller in Frage kommenden Orte nach Mannheim gewiß kein Anlaß vor. Er könne nur nochmals erklären, daß die Regierung eine Prüfung der Verhältnisse eintreten lassen werde, da ja auch die neue Petition der Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen werden solle; doch könne er nicht finden, daß der Inhalt der neuen Petition geeignet sei, das Petition besser zu unterstützen, als derjenige der schon früher eingebrachten.

Abg. Kiefer konstatirt, daß durch die Aufhebung der kleineren Amtsgerichte ein tiefer Schmerz durch die durch dieselbe betroffene Bevölkerung gegangen sei. Von diesem Schmerze seien auch die Petitionen von Ladenburg erfüllt. Wenn dieselben auch nicht gerade mit besonderer Schärfe in das Haus gebracht worden seien, denn das Hauptmaterial fehle, so glaube er doch, daß die Regierung im Sinne des Hauses handle, wenn sie selbständig alle in Betracht kommenden Fragen, die für eine Wiedererrichtung sprächen, in den Bereich ihrer Erörterungen zöge. Es dürfte vielleicht dann ein anderes Ergebnis herauskommen. Der Wunsch nach Errichtung eines Bezirksamtes dürste allerdings kaum in Erfüllung gehen. Die Regierung möge also selbständige Erhebungen machen, die Kammer sei sicher, daß dies in ebenso sachlicher wie wohlwollender Weise geschehen werde.

Abg. Klein-Weinheim glaubt als Vertreter des Bezirks Weinheim zur vorliegenden Frage nicht schweigen zu sollen, da er einer Beschneidung seines Bezirks durch Abtrennung von Heidesheim und Urfsbach um so weniger ruhig zusehen könne, als diese beiden Orte mit 2500 Einwohnern den achten Theil des Amtes Weinheim bilden. Bezirksamt wie Amtsgericht Weinheim seien aber durchaus nicht mit Arbeiten überlastet, daß eine Verstärkung notwendig. Er bitte deshalb, dem Kommissionsbericht zuzustimmen.

Nach einigen die Ladenburger Petition befürwortenden weiteren Worten des Abg. Eder und einem Schlußwort des Berichterstatters, Abg. Neumann, der ausführt, daß die Kommission dem Petition freundlich gegenüber gestanden und es für möglich hält, hier einen Amtsgerichts-sitz mit genügender Seelenzahl zu schaffen, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Schlusser berichtet über die Bitte des Gemeinderaths von Neckargemünd um Wiedererrichtung des Amtsgerichts daselbst. Auch diese Angelegenheit, so führt der Berichterstatter in seinem mündlichen Bericht aus, habe dies Haus bereits beschäftigt, und zwar habe dasselbe dem Petition das vollste Wohlwollen entgegengebracht. Wenn dasselbe der Regierung nicht empfehlend überwiesen worden sei, sondern lediglich zur Kenntnissnahme, so sei dafür maßgebend gewesen, daß die Verhältnisse nicht klar gelegen sowohl hinsichtlich der Größe des Bezirks wie in Bezug auf die Kostenfrage des Amtsgerichtsgebäudes. Die Gemeinde habe nun eine neue Petition eingereicht, in welcher sie mittheile, daß beide schwebenden Fragen eine Lösung zu ihren Gunsten gefunden hätten. Die Vertreter der früher sich ablehnend verhaltenen Gemeinden seien, mit Ausnahme derjenigen von Schönau, mit der Zuthellung nach Neckargemünd einverstanden und bezüglich des Amtsgerichtsgebäudes könne sie auf drei Anwesen verweisen, die billig erworben und ohne großen Kostenaufwand umgebaut werden könnten. Die Regierung habe auch die Heidelberger Bezirksbauinspektion angewiesen, eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen, doch sei dieselbe im Hinblick auf die kurze Zeit noch nicht beendet. Diese Kommission stehe auch heute noch dem Petition wohlwollend gegenüber und habe die Zuversicht, daß, wenn die Erhebungen im günstigen Sinne ausfallen, die Regierung dazu schreiten werde, das Amtsgericht wieder zu errichten. Der Antrag der Kommission gehe deshalb dahin, das heutige Petition durch den Beschluß über das erste Petition vom 17. Januar für erledigt zu erklären.

Abg. Ströbe hätte es allerdings für besser gehalten, wenn die Petenten gewartet, bis die Erhebungen der Regierung ihren Abschluß gefunden. Doch dürfe man es denselben nicht verübeln, daß sie jetzt schon wieder kämen, da sie ja nicht hätten wissen können, wie viel Zeit die Regierung zu den Erhebungen brauche. Wichtig sei das Moment, daß auch die Gemeinden, die sich früher ablehnend verhalten, dem Projekt zustimmten. Die dadurch sich ergebende Seelenzahl berechtige vollkommen zur Errichtung des Amtsgerichts. Auch die Baukosten würden jetzt durch die von der Gemeinde vorgeschlagenen Gebäulichkeiten wesentlich verringert, wie denn auch die bau-

liche Herrichtung selbst nicht bedeutend sei und einen Bauaufwand von 50000—60000 M. nicht überschreiten würden. Die laufenden Ausgaben würden auch nicht bedeutend erhöht, da durch das Amtsgericht in Neckargemünd das Heidelberger Amtsgericht entlastet würde und es eines weiteren jetzt nöthigen Amtsrichters nicht bedürfe. Er könne nur nochmals betonen, daß die Petition ebenso dringend wie wohlbegründet sei. Er könne nur wünschen, daß die Erhebungen so rasch gemacht würden, daß es noch auf diesem Landtag möglich sei, eine Nachforderung für Errichtung des Amtsgerichts einzubringen.

Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn kann nur die Erklärung wiederholen, die er bei der Berathung der ersten Petition abgegeben. Er beschränke sich hinsichtlich der von der Regierung eingeleiteten Erhebungen darauf, zu erklären, daß, wie der Berichterstatter richtig ausgeführt, die Regierung solche veranlaßt habe, daß deren Ergebnis aber noch nicht vorliege. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Zustimmung der in Betracht kommenden Gemeinden, auf die bauliche und örtliche Beschaffenheit der für das Amtsgericht angebotenen Gebäude und auf den Kostenaufwand. Das Ergebnis dieser Erhebungen sei aber, wie schon ausgeführt, noch nicht eingetroffen.

Es wird Johann der Kommissionsantrag angenommen. Abg. Gerber erstattet namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte der Dienstmänner: Karlsruhe's, die Abänderung der bestehenden Gepädbeförderung am hiesigen Bahnhof betreffend. Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, daß die Petition bereits auf dem letzten Landtag der Kammer zur Berathung vorgelegen, doch sei sie keineswegs eine Wiederholung der früheren, die dahin gegangen, den Dienstmännern zu gestatten, das ihnen übergebene Gepäck an die Waggons zu verbringen und dem Gepäckunternehmer das Recht abzupredigen, irgend ein Gepäckstück, mit Ausnahme von Expres- und Eilgut, in der Stadt abholen zu dürfen. Die erste Bitte sei damals der Regierung empfehlend überwiesen worden und die Regierung habe dem Kommissionsbeschluß Folge geleistet, während über die zweite Bitte zur Tagesordnung übergegangen worden sei. Weiter wird konstatirt, daß dadurch den Güterbestätigern die vertragsmäßigen Einnahmen gekürzt worden seien, so daß ein staatlicher Zuschuß von 4587 M. — für Karlsruhe 1150 M. — nothwendig geworden sei. Die vorliegende Petition enthalte zwei Wünsche: 1. daß dem Unternehmer am hiesigen Bahnhof das Recht genommen werde, Reisegepäck vom Bahnhof nach der Stadt und aus der Stadt nach dem Bahnhof zu bringen, 2. daß den Dienstmännern bei Ankunft der Personenzüge gestattet werde, sich auf dem Bahnsteig zur Bedienung der Fahrgäste aufzustellen. Ueber die erste Bitte beschloß die Kommission, Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen, die Petition in Bezug auf die zweite Bitte der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen in dem Sinne, daß zwar dem von der Generaldirektion konzeffionirten Unternehmer alle ihm vertragsmäßig zustehenden Geschäftsverrichtungen belassen werden, daß jedoch hinsichtlich des Reisegepäcks die Dienstmänner mit ihm in freie Konkurrenz treten dürfen in der Weise, daß ihnen Reisegepäck sowohl auf den Bahnhof als von dem Bahnhof zu besorgen gestattet sei, vorbehaltlich der Aufsicht der Bahnpolizei, sowie ortspolizeilicher Regelung auch dieses Zweiges ihres Gewerbes, insbesondere in der Richtung, daß sie nur in einer bestimmten Anzahl und abwechselungsweise Zutritt haben.

Abg. Rüdiger glaubt einleitend besonders hervorheben zu sollen, daß die Petition eine eingehende Berathung erfahren habe, und wenn die Stimmung auch anfänglich nicht besonders günstig für dieselbe gewesen, so habe er die Mitglieder stufenweise dahin gebracht, das Petition einer wohlwollenderen Behandlung zu unterziehen. Klar herausgestellt habe es sich, daß das Institut der Güterbestätigerei gewissermaßen ein offizielles sei, daß der Unternehmer ein Privileg besitze, das mit einem Monopol viel Ähnlichkeit habe. Die ganze Institution stehe aber auch im Widerspruch mit der Gewerbeordnung und es werde auch kein Verwaltungsgebot gefunden werden, nach welchem solch ein Privilegium aufrecht zu erhalten sei. Der Unternehmer besorge nicht nur das Eilgut, das Expresgut, das Handgepäck, sondern auch noch den jeweiligen Transport der verschiedenen Akten, derselbe sei wohl bestellt, führe im Sommer sechs bis sieben Pferde, besitze einen großen Güterkomplex und habe ein hohes Einkommen. Bei Berathung der Petition vor zwei Jahren sei man der Meinung gewesen, daß den Dienstmännern auch das Recht eingeräumt werde, das Gepäck den Reisenden an den Waggons abzunehmen. Es seien aber in dieser Beziehung Klagen seitens des Publikums wiederholt laut geworden, wenn sie auch nicht zur Kognition der Regierung gelangt seien. Eine Störung oder Unordnung auf dem Bahnhof sei nicht zu befürchten. Man solle aber doch berücksichtigen, daß gerade im Sommer der Bahndienst das einzige Einkommen der Dienstmänner bilde. Den Dienstmännern, die Brod verlangen, sei wenigstens das Recht auf Arbeit zu geben. Der Unternehmer werde dann auch noch zufrieden sein mit dem, was er verdiene, wenn den Dienstmännern das Recht des Gepäcabholens vom Wagon gestattet sei.

Abg. Fieser ist mit dem Gedanken der Abänderung der bisherigen Einrichtung der Gepädbeförderung einverstanden, da thatsächlich Mißstände beständen, unter

denen er selbst schon beim Ankommen von einer Reise zu leiden gehabt hätte. Auch er sei dafür, daß unter gewissen Vorbedingungen den Dienstmannern das Abholen des Gepäcks gestattet werde, wobei er weit davon entfernt sei, auf dem Bahnhof die freie Konkurrenz einzuführen. Ein gewisses Privileg, in das sich auch die Dienstmannen theilen sollten, werde also bestehen bleiben müssen. Neben den Dienstleuten käme aber auch das reisende Publikum in Betracht, das bei einer schnellen Gepäcksbeförderung außerordentlich interessiert sei. Bei richtiger Handhabung der Bahnpolizei sei auch nicht zu befürchten, daß irgend welche Unordnung entstehe. Wollte aber der jetzige Unternehmer einer diesbezüglichen Maßregel nicht zustimmen, so möge die Regierung demselben kündigen.

Abg. Kiefer kann sich den Ausführungen des Vorredners nur anschließen; auch er könne konstatieren, daß die Zahl der Gepäcksräger oft nicht genüge, während die Dienstmannen nicht in der Lage seien, ihre Thätigkeit anzubieten. Eine gewisse Verständigung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbefreiheit müsse gefunden werden. Er stimme deshalb auch mit dem Antrag der Kommission überein.

Abg. Strübe als Vorsitzender der Petitionskommission glaubt betonen zu sollen, daß der Kommissionsantrag durchaus nicht, wie Abg. Rübdt hervorgehoben habe, das geistige Eigentum desselben sei. Der Antrag sei vielmehr derjenige der Kommission.

Abg. Rübdt bemerkt dem gegenüber, daß der Grundgedanke des Antrags und in ihrer Hauptsache auch die Form von ihm ausgegangen sei.

Geh. Legationsrath Zittel hebt einleitend hervor, daß die Eisenbahnverwaltung bei Regelung des Gepäcksverkehrs der Reisenden von dem Grundgedanken ausgehe, daß in erster Reihe das Interesse der Reisenden zu fördern sei. An Wohlwollen den Dienstmannern gegenüber habe es die Eisenbahnverwaltung nicht fehlen lassen und auch den Vorschlag der letzten Kammer pünktlich ausgeführt. Damals sei aber nicht verlangt worden, die Dienst-

männer auch zu den ankommenden Zügen zuzulassen, sondern nur zur Verbringung des Gepäcks an die Züge. Ein weitergehender Antrag sei nicht gestellt, der gestellte aber korrekt zur Ausführung gelangt. In Bezug auf den Güterbeförderer möchte er doch darauf aufmerksam machen, daß das Verhältnis nicht ein so einseitiges sei, wie hier vielfach hervorgehoben. Die von demselben übernommenen Verpflichtungen seien sehr erhebliche und die Dienstleistungen durchaus nicht unbedeutend. Er könne versichern, daß in Beziehung auf Entschädigung die allergeringsten Erhebungen und Berechnungen angestellt worden seien, und zwar von den Lokalbeamten, die genau revidiert worden seien, und daß es langer Verhandlungen bedurft habe, dieselbe zu erledigen. Ob die Verwaltung bei dem Rückgängig der Verträge günstiger gefahren wäre, sei eine andere Frage. Wenn bei dem bisherigen Verhältnis Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien durch einen Mangel an genügendem Personal, so sei das zu bedauern, und der Unternehmer habe seine Pflicht nicht erfüllt, die ihm obgelegen, denn reiche das Personal desselben nicht aus, so habe er die Verpflichtung, auf seine Rechnung Dienstleute zu Hilfe zu nehmen. Nun könne es ja vorkommen, daß bei großem Reiseverkehr Personal fehle, wie es ja auch schon vorgekommen, daß nicht genügend Droschken vorhanden gewesen. Zugegeben sei heute worden, daß die Zulassung sämtlicher Dienstmannen auf dem Perron unzulässig erscheine, es würde dies auch der allgemeinen Ordnung widersprechen. Die Generaldirektion habe sich in dieser Beziehung bei den übrigen deutschen Bahnverwaltungen erkundigt und erfahren, daß auf keinem der Hauptbahnhöfe so weit gegangen würde. Von dem Vermittlungsvorschlag der Kommission, jeweils nur einen bestimmten Teil zuzulassen, befürchte er, daß er keinen Teil besonders befriedigen werde. Auch sei die Durchführung für die Verwaltung eine sehr schwierige, ob aber eine wirkliche Besserung für den Verkehr eintreten würde, erscheine ihm doch sehr zweifelhaft. Es dürfte auch den Dienstleuten damit nicht besonders gebiet sein, alle 14

Tage einmal den Bahndienst zu übernehmen. Doch sei die Regierung bereit, den Vorschlag der Kommission in Erwägung zu ziehen.

Abg. Rübdt, der auf seinen Wunsch zum drittenmale das Wort erhält, meint, die Abwechslung im Perrondienst werde leicht durchzuführen sein; kleine formelle Bedenken sollten keine Rolle spielen. Er bitte deshalb die Regierung, mit der Einrichtung möglichst rasch vorzugehen, damit den Dienstleuten noch die Reisezeit zugute käme.

Abg. Gerber betont in seinem Schlußwort als Berichterstatter, daß der Abg. Rübdt sehr unnötigerweise sich gerühmt habe, die Kommission Schritt für Schritt für sich gewonnen zu haben. Die Sache sei vielmehr umgekehrt gewesen und der Abg. Rübdt habe viel Wasser in seinen Wein schütten müssen, bis er annehmbar gewesen. Schließlich habe sich aber auch der Abg. Rübdt den Einschränkungen der Kommission angeschlossen.

Es wird hierauf der Kommissionsantrag angenommen und die Sitzung gegen 12 Uhr geschlossen.

\* Karlsruhe, 19. März. 53. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 2. April, Vormittags 1/2 12 Uhr. 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über: a. die Bitte der Gemeinden Brombach und Hainingen um Errichtung einer Haltestelle zwischen den genannten Orten (Berichterstatter: Abg. Schweinfurth); b. die Bitte der Gemeinden Mingolsheim und Kronau, die Errichtung einer Haltestation in Mingolsheim betreffend (Berichterstatter: Abg. Grüninger). 3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Stadtgemeinde Durlach um Wiedererrichtung einer Obergemeinde und Domainenverwaltung daselbst (Berichterstatter: Abg. Neumann).

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

### Donaueschinger Pferdemarkt-Lotterie.

Bei der vor Notar und Zeugen heute stattgefundenen Ziehung der Donaueschinger Pferdemarkt-Lotterie haben folgende Losnummern gewonnen:

90, 37, 140, 189, 276, 306, 326, 338, 515, 530, 568, \*604, 663, 664, 695, 770, 791, 853, 872, 1286, 1314, 1338, 1356, \*1397, 1435, 1461, 1473, 1728, 1737, 1761, 1829, 1846, 1927, 2014, 2185, 2187, 2207, 2396, 2523, 2561, 2797, \*2826, 2880, 2890, \*2941, \*3209, \*3226, 3365, 3407, 3410, 3428, 3475, \*3496, 3635, 3704, \*372, 3825, 3925, \*3954, 3994, 4031, \*4076, 4180, 4191, 4325, 4413, \*4481, 4485, 4686, 4772, 4850, 4856, 5091, 5184, 5272, 5354, 5410, 5437, 5461, 5527, 5597, 5605, 5641, 5720, 5743, 5845, 5860, \*5900, 6017, 6023, 6086, \*6237, 6407, 6481, 6606, 6695, 6815, 6857, 6928, 6963, 6997, 6998, 7078, 7105, 7135, \*7189, 7296, 7366, 7377, 7417, 7514, 7583, 7606, 7629, 7651, 7656, 7676, 7738, 7829, 7842, 7855, \*7892, 7905, 7906, 7909, \*7949, 8038, 8057, 8080, 8185, 8400, 8459, 8588, 8601, 8715, 8834, 8906, 9074, \*9266, 9325, 9379, 9519, 9619, \*9672, 9832, 9835, 9909, 10100, 10141, 10280, 10293, 10355, 10371, 10477, 10522, 10574, 10715, 10759, 10765, 10800, 10933, 10922, 10998, 11143, 11214, 11273, 11334, 11393, 11439, 11484, 11577, 11614, 11671, 11690, 11717, 11826, 11846, 11914, 11987, 12205, 12329, 12342, 12459, 12476, 12524, 12649, 12744, 12800, 12905, 12952, 12973, \*13151, \*13247, 13418, 13445, 13560, 13742, 13748, 14017, 14034, 14046, 14052, 14075, \*14105, 14122, 14223, 14275, 14324, 14400, 14606, 14614, 14631, \*14837, 14883, \*14901, 15004, 15073, 15262, 15547, 15619, \*15638, \*15666, 15833, 15893, 15919, 15939, 15963, 16051, 16080, \*16219, 16253, \*16408, 16415, 16510, 16531, 16725, 16732, \*16735, 16929, 16948, 16994, 17002, 17031, 17114, 17161, 17162, 17235, 17351, 17373, 17407, 17466, 17496, 17611, 17673, 17675, 17677, 17745, \*17778, 17787, \*17827, 17939, 17946, 18043, 18090, 18100, 18323, 18455, 18492, 18503, 18506, 18519, 18734, 18979, 18995, 19165, 19302, 19554, \*19832, 20101, 20154, 20243, 20289, 20517, 20589, 20595, 20613, 20648, 20706, 20857, 20897, 21022, 21042, 21102, \*21214, 21260, 21370, 21455, 21551, 21590, 21725, 21803, \*21890, 21901, 21969, 21995, 22016, 22029, 22077, 22151, 22379, 22383, 22416, 22559, 22705, 22717, 22777, 22847, \*22849, 23022, \*23024, 23034, 23039, 23104, 23135, 23267, 23269, 23284, 23362, 23430, 23547, 23675, 23709, 23714, 23792, 23808, 23820, \*23870, 23990, 23997, 24022, 24031, 24076, 24200, \*24212, 24336, 24561, 24653, 24719, 24818, 24828, 25037, 25082, 25175, 25290, 25320, 25321, 25345, 25373, 25377, 25482, 25523, 25577, 25613, 25633, 25677, 25688, \*25853, 25967, 26068, 26223, 26257, 26303, 26393, 26558, 26570, \*26698, \*26799, \*26887, \*27013, 27110, 27191, 27205, 27310, 27326, 27417, 27422, 27448, 27454, 27457, 27493, 27515, 27554, 27747, 27829, 28099, \*28118, 28188, 28243, 28262, \*28361, \*28370, 28381, 28471, 28498, 28614, 28675, 28680, 28701, 28800, 28819, \*28931, 29001, 29045, 29154, 29188, 29205, 29209, 29313, 29322, 29324, 29425, \*29434, 29460, 29551, 29600, 29626, 29633, 29672, 29683, \*29760, 29804, 29842, \*29855.

Los Nummer 6606 hat den ersten Preis; Los Nummer 18734 hat den zweiten Preis; Los Nummer 8601 hat den dritten Preis. Die mit \* bezeichneten Losnummern haben je 1 Pferd oder Fohlen und die übrigen Losnummern landwirtschaftliche und gewerbliche Gegenstände gewonnen. Die Gewinne stehen vom Ziehungstage an auf Rechnung und Gefahr der Gewinner und werden nur gegen Zurückgabe der betreffenden amtlich genehmigten Lose abgeliefert.

Die Gewinne sind binnen 3 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Anspruch auf dieselben verloren ist.

Donaueschingen, den 16. März 1894.

### Der Gemeinderath.

#### Bürgerliche Rechtspflege.

##### Essentielle Anstellungen.

§ 83.2. Nr. 3750. Donaueschingen. Die Brauereibrennerei Gebrüder Weil in Freiburg i. Br., vertreten durch den Agenten Nathä, Wegger in Donaueschingen, klagt gegen den Kaufmann J. B. Maier in Hülfigen, a. B. an unbekanntem Orten abwesend, a. B. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrag auf Beurteilung desselben zur Bezahlung von 115 M. 28 Pf. und 50 Pf. Zins vom 10. Januar 1894 an und Tragung der Kosten, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht Donaueschingen auf

Mittwoch den 9. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage öffentlich bekannt gemacht.

Donaueschingen, 12. März 1894.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Käster.

##### Vermögensabhandlung.

§ 204. Nr. 1435. Waldshut. Durch Urtheil des Groß. Landgerichts Waldshut - Zivilkammer II - vom heutigen wird die Ehefrau des Friedrich

Sutter, Maria, geborne Richter in Wehr, vertreten durch Rechtsanwalt Hellmeth in Waldshut, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Waldshut, den 10. März 1894.

Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts. Schindler.

##### Erbeinweisungen.

§ 24.3. Nr. 5386. Vörrach. Die Witwe des Landwirths, Wagner's und Accisors Johann Jakob Parth in Welmlingen, Anna Maria, geborene Stammler, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Vörrach, den 7. März 1894.

Groß. bad. Amtsgericht. (gr.) Spiegelhalter.

Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber: Appel.

§ 58.3. Nr. 3155. Bretten. Maurer Johann von Berg in Sickingen hat um Einweisung in die Gewähr des Nach-

lasses seiner Ehefrau, Jakobine, geb. Treffinger, nachgesucht.

Einsprache sind binnen drei Wochen zu erheben.

Bretten, den 1. März 1894.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schwab.

##### Erbsvererbung.

§ 180. Nr. 126. Waldshut. Otto Mutter von Niederwühl a. B. an unbekanntem Orten abwesend, ist zu dem Vermögensnachlasse seiner am 24. Februar 1894 verstorbenen Mutter, Johanna Baptist Mutter Ehefrau Magdalena, geb. Wäcker von Niederwühl, erbberichtig. Derselbe wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert

innerhalb 4 Wochen

Nachricht an den unterzeichneten Notar

über den Besitz an den Theilungsverhandlungen gelangen zu lassen.

Waldshut, den 10. März 1894.

Der Groß. Notar Sommer.

##### Handelsregistererträge.

§ 144. Nr. 11755. Heidelberg. Zu D. 3. 416 Band I des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Firma „Hedmann, Dörr & Darm“, offene Handelsgesellschaft in Heidelberg.

Der Theilhaber Gustav Dörr in Göttingen ist aus der Gesellschaft ausgetreten.

Neu eingetreten sind:

1. Ludwig Adam Diehl, lediger Kaufmann hier;

2. Jakob Krimmel, Kaufmann hier, verheiratet mit Marie, geb. Schörr von hier. Nach Art. 1 des Ehevertrags vom 23. November 1893 wird jeder Eheheil 100 Mark in die Gemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen nebst dem etwa darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.

Die Firma ist zugleich geändert in „Hedmann, Dörr & Co.“ in Heidelberg.

Heidelberg, den 2. März 1894.

Groß. Amtsgericht. Reichardt.

##### § 112. Nr. 4370. Rastatt. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

Zu D. 3. 343. Firma Hermann Eisen in Wintersdorf. Inhaber: Hermann Eisen in Wintersdorf, Inhaber einer Spezerei-Handlung, verheiratet mit Antonie Maria Frisch von dort ohne Abschluß eines Ehevertrags.

Rastatt, den 12. März 1894.

Groß. Amtsgericht. Farenjshon.

##### § 55. Baden. Nr. 443/53. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

D. 3. 353. Firma J. Keating, Franz Winkler's Nachfolger in Baden. Inhaber ist John Keating ledig in Baden.

Zu D. 3. 339. Firma Huber-Manz Nachfolger Marie Kriebbaum in Baden. Die Firma ist durch Geschäftsübergabe erloschen.

D. 3. 354. Firma Huber-Manz Nachfolger in Baden. Inhaber ist Oscar Engelhardt in Baden, verheiratet mit Marie, geb. Kriebbaum, unter dem Beding des Ausschlusses der Gütergemeinschaft nach den Landrechtssätzen 1501 ff. Der Ehefrau Marie Engelhardt ist Procura erteilt.

Baden, den 3. März 1894.

Groß. Amtsgericht. Fr. Kallebrein.

§ 56. Oberkirch. Unter D. 3. 43 des Gesellschaftsregisters wurde einge-

tragen die Firma: Badische Schrauben-Fabrik und Maschinenfabrik von Lind und Rübndentich in Oberkirch. Die Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft sind: Fabrikant August Lind und Fabrikant Ernst Rübndentich, beide hier wohnhaft. Die Gesellschaft besteht seit 1. März 1894.

Der Theilhaber August Lind ist verheiratet mit Elise Reichard von Karlsruhe. Nach § 1 des Ehevertrags a. d. Bruchsal, den 10. März 1877 wird jeder Theil von seinem fahrenden Vermögen die Summe von 100 Mark in die Gütergemeinschaft, wogegen alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Sondervermögen des beibringenden Theils bildet, dem es berechtigt zum Voraus erstet werden muß. Der Theilhaber Ernst Rübndentich ist ledig. Jeder der Gesellschafter ist gleichmäßig berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Oberkirch, den 8. März 1894.

Groß. Amtsgericht. Schwoerer.

##### § 118. Nr. 3329. Vörrach. Zu D. 3. 188 des Firmenregisters, Firma Friedr. Brendlin in Vörrach, Kleiderfabrikations- und Verkaufsgesellschaft wurde eingetragen:

Firma und Geschäft ist seit 1. Januar 1894 durch Uebergabe des feitherrigen Inhabers auf seinen Sohn Friedrich Brendlin junior in Vörrach übergegangen. Die bis zum 1. Januar 1894 erwachsenen Aktien und Passiven hat sich der bisherige Inhaber vorbehalten.

Vörrach, den 12. Februar 1894.

Groß. Amtsgericht. Kästle.

##### Verm. Bekanntmachungen

§ 217.1. Nr. 1027. Singen.

### Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Nachverzeichnete Arbeiten zur Herstellung einer schmiedeeisernen Einriedigung auf Sandsteinsockel bei dem neuen Dienstwohngebäude in Singen sollen im Wege öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Die Arbeiten sind veranschlagt:

1. Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten . . . . . M. 1700.

2. Schlosserarbeiten . . . . . 1300.

Pläne, Arbeitsbeschriebe und Bedingungen liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotsformulare gegen Erstattung der Selbstkostenpreise erhoben werden können. Zusendungen nach auswärts finden nicht statt. Die Angebote sind spätestens bis

Samstag den 24. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, daselbst einzureichen.

Singen, den 15. März 1894.

Der Groß. Bauinspektor.

##### § 232. Nr. 110-112. Bfzheim.

### Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden im ist Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Lagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

Sickingen, Mittwoch den 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Schatthausen, Mittwoch den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Waldorf, Donnerstag den 29. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Wiesloch, Samstag, 31. März d. J., Vormittags 8 Uhr.

Die Grundeigenthümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgenommenen Änderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Lagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigenthümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Lagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Lagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Lagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Wiesloch, den 15. März 1894.

Der Groß. Bezirksgeometer: A. Meyer.

Sickingen, Freitag den 30. März d. J., Vorm. 8 Uhr.

Niesern, Donnerstag den 5. April d. J., Vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigenthümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgenommenen Änderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Lagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigenthümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Lagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Lagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Lagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Bfzheim, den 14. März 1894.

Der Groß. Bezirksgeometer: Einwald.

### § 230. Wiesloch.

### Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden im ist Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Lagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

Thairnbach, Dienstag den 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Schatthausen, Mittwoch den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Waldorf, Donnerstag den 29. März d. J., Vormittags 9 Uhr;

Wiesloch, Samstag, 31. März d. J., Vormittags 8 Uhr.

Die Grundeigenthümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgenommenen Änderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Lagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigenthümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigenthum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Lagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Lagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Lagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Wiesloch, den 15. März 1894.

Der Groß. Bezirksgeometer: A. Meyer.